

# Ausführungsbestimmungen über die externe Schulevaluation der Volksschulen

vom 29. Juni 2010 (Stand 1. Juli 2015)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 der Bildungsverordnung (BiV) vom 16. März 2006<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Auftrag*

<sup>1</sup> Die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation des Amtes für Volks- und Mittelschulen evaluiert in der Regel alle vier bis fünf Jahre die Qualität der Volksschulen der Einwohnergemeinden, eingeschlossen der Sonderschulen mit öffentlichem Auftrag.

<sup>2</sup> Bei den Privatschulen ohne öffentlichen Auftrag werden keine externen Evaluationen durchgeführt.

<sup>3</sup> Das Amt für Volks- und Mittelschulen bestimmt, welche Schulen zu welchem Zeitpunkt evaluiert werden.

<sup>4</sup> Die externe Evaluation wird von Evaluatorinnen und Evaluatoren durchgeführt, die dafür ausgebildet sind.

## **Art. 2**      *Evaluationsbereiche*

<sup>1</sup> Die externe Schulevaluation ermöglicht den Schulen eine Aussenbeurteilung.

<sup>2</sup> Sie beurteilt insbesondere folgende Evaluationsbereiche:

- a. die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäss Art. 55 des Bildungsgesetzes (BiG)<sup>2)</sup>;
- b. \* das interne Qualitätsmanagement, insbesondere die interne Evaluation gemäss Art. 4 BiV;

---

<sup>1)</sup> GDB [410.11](#)

<sup>2)</sup> GDB [410.1](#)

- c. \* ...
- d. die Umsetzung der kantonalen Vorgaben und der schuleigenen Schwerpunkte;
- e. die Zusammenarbeit der an der Schule beteiligten Partner gemäss Art. 22 BiG.

**Art. 3**            *Zusammenarbeit mit andern Kantonen*

<sup>1</sup> Die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation des Amts für Volks- und Mittelschulen arbeitet nach Möglichkeit mit den Fachstellen externe Schulevaluation der Kantone Uri und Nidwalden zusammen (Art. 3 Abs. 2 BiV). \*

**Art. 4**            *Qualitätsrahmen und Standards*

<sup>1</sup> Das Amt für Volks- und Mittelschulen legt für die einzelnen Evaluationsbereiche gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen den Qualitätsrahmen und die Standards fest.

<sup>2</sup> Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann den Qualitätsrahmen und die Standards von andern Kantonen übernehmen.

**Art. 5**            *Spezielle Fragestellungen*

<sup>1</sup> Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann einen übergeordneten, alle Schulen betreffenden Fokus festlegen, der zeitlich befristet wird.

<sup>2</sup> Die Schule kann eine eigene Evaluationsfrage festlegen.

**Art. 6**            *Unterlagen der Schule*

<sup>1</sup> Die Schule stellt den Evaluatorinnen und Evaluatoren die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die notwendigen Vorbereitungen für die Durchführung der externen Evaluation.

<sup>2</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren sind verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen sowie die daraus erstellten Auswertungen vertraulich zu behandeln und die massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

**Art. 7**      *Einsichtsrecht*

<sup>1</sup> Die vom Amt für Volks- und Mittelschulen beauftragten Evaluatorinnen und Evaluatoren sind berechtigt, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen, sowie Einblick in die einschlägigen Dokumente zu nehmen.

**Art. 8**      *Evaluationsberichterstattung*

<sup>1</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren:

- a. informieren die Schulleitung, die Lehrpersonen sowie den Schulrat und allenfalls weitere Beteiligte mündlich über die Ergebnisse der externen Evaluation;
- b. verfassen zuhanden der Schulleitung und des Schulrats einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen;
- c. können eine Priorisierung der Entwicklungshinweise zuhanden der Schulaufsicht vorschlagen.

<sup>2</sup> Ein Exemplar des Evaluationsberichts geht an die Schulaufsicht.

**Art. 9**      *Mitbericht der Schule*

<sup>1</sup> Die Schulleitung und der Schulrat können zum Evaluationsbericht schriftlich Stellung nehmen (Mitbericht). Der Mitbericht wird zusammen mit dem Evaluationsbericht an die Schulaufsicht weitergeleitet. \*

**Art. 10**     *Massnahmenplan*

<sup>1</sup> Die Schule erstellt aufgrund der Entwicklungshinweise aus dem Evaluationsbericht einen Massnahmenplan. Dabei wählt sie mindestens zwei Entwicklungsempfehlungen zur Umsetzung aus.

<sup>2</sup> Die Schulleitung reicht den Massnahmenplan innert drei Monaten der Schulaufsicht zur Genehmigung ein.

<sup>3</sup> Die Schulaufsicht genehmigt, nach allfälliger Differenzbereinigung mit der Schulleitung beziehungsweise mit dem Schulrat, den Massnahmenplan und überprüft den Vollzug spätestens nach zwei Jahren.

<sup>4</sup> Bei mangelhafter Zielerreichung kann die Schulaufsicht nach Überprüfung der Gründe weitere Massnahmen verfügen. Bei nachmaligen Mängeln erfolgt eine Meldung an den Schulrat und das Amt für Volks- und Mittelschulen.

**Art. 11**      *Schwerwiegende Qualitätsmängel*

<sup>1</sup> Stellen die Evaluatorinnen und Evaluatoren schwerwiegende Qualitätsmängel fest, informiert die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation den Schulrat und das Amt für Volks- und Mittelschulen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung benachrichtigt in diesem Fall die Schulaufsicht innert vier Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts über ergriffene Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Evaluatorinnen und Evaluatoren melden schwerwiegende Qualitätsmängel einzelner Schulsehörer oder andere schwerwiegende Vorkommnisse der Schulleitung und dem Schulrat gesondert. Diese entscheiden über entsprechende Massnahmen.

**Art. 12**      *Datenschutz*

<sup>1</sup> Die Evaluationsberichte sind so zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind. \*

<sup>2</sup> Originaldaten aus den Erhebungen stehen ausschliesslich den Evaluatorinnen und Evaluatoren zur Verfügung und werden nach Einreichung des Massnahmenplans vernichtet. Die Einsichts- und Auskunftsrechte von betroffenen Personen gemäss Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz<sup>3)</sup> bleiben vorbehalten.

**Art. 13**      *Öffentlichkeit und Berichte*

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist verpflichtet, alle Befragten (beispielsweise die Erziehungsberechtigten) in geeigneter Form über die Resultate der Evaluation zu informieren.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann den Evaluationsbericht beziehungsweise Auszüge daraus zusammen mit dem Massnahmenplan im Internet beziehungsweise in Druckerzeugnissen der Einwohnergemeinde publizieren.

<sup>3</sup> Die Abteilung Schulaufsicht und Evaluation erteilt zu den Ergebnissen der externen Evaluation keine Auskunft an Dritte.

---

<sup>3)</sup> SR 235.1

**Art. 14**      *Bericht an das Departement und den Regierungsrat \**

<sup>1</sup> Das Amt für Volks- und Mittelschulen erstellt nach Ablauf eines Evaluationszyklus zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements einen kurzen, zusammenfassenden Bericht über die Evaluationsergebnisse. Dieser Bericht enthält Aussagen zu den durchgeführten Evaluationen, insbesondere zu den evaluierten Schulen, zu den beobachteten Fokusthemen, zur Gesamtbeurteilung der Evaluationen im beobachteten Zeitraum sowie zum Handlungsbedarf. Zudem ist eine kritische Selbstbeurteilung der Evaluationsstätigkeit durchzuführen. \*

<sup>2</sup> Der Bericht stellt eine höchstmögliche Anonymität sicher. Er enthält keine Ranglisten.

<sup>3</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement orientiert den Regierungsrat gemäss Art. 5 Abs. 4 BIV mündlich über die Evaluationsergebnisse. \*

**Art. 15**      *Kostentragung*

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der personellen Aufwendungen der Abteilung Schulaufsicht und Evaluation. Allfällige finanzielle Aufwendungen der Schulen gehen zulasten der Schulträger.

**Art. 16**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2010 in Kraft.

***Informationen zum Erlass***

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2010, 43*

*geändert durch:*

*- Nachtrag vom 2. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (OGS 2015, 34)*

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.06.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung	OGS 2010, 43
02.06.2015	01.07.2015	Art. 2 Abs. 2, b.	geändert	OGS 2015, 34
02.06.2015	01.07.2015	Art. 2 Abs. 2, c.	aufgehoben	OGS 2015, 34
02.06.2015	01.07.2015	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2015, 34
02.06.2015	01.07.2015	Art. 9 Abs. 1	geändert	OGS 2015, 34
02.06.2015	01.07.2015	Art. 12 Abs. 1	geändert	OGS 2015, 34
02.06.2015	01.07.2015	Art. 14	Titel geändert	OGS 2015, 34
02.06.2015	01.07.2015	Art. 14 Abs. 1	geändert	OGS 2015, 34
02.06.2015	01.07.2015	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	OGS 2015, 34

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.06.2010	01.08.2010	Erstfassung	OGS 2010, 43
Art. 2 Abs. 2, b.	02.06.2015	01.07.2015	geändert	OGS 2015, 34
Art. 2 Abs. 2, c.	02.06.2015	01.07.2015	aufgehoben	OGS 2015, 34
Art. 3 Abs. 1	02.06.2015	01.07.2015	geändert	OGS 2015, 34
Art. 9 Abs. 1	02.06.2015	01.07.2015	geändert	OGS 2015, 34
Art. 12 Abs. 1	02.06.2015	01.07.2015	geändert	OGS 2015, 34
Art. 14	02.06.2015	01.07.2015	Titel geändert	OGS 2015, 34
Art. 14 Abs. 1	02.06.2015	01.07.2015	geändert	OGS 2015, 34
Art. 14 Abs. 3	02.06.2015	01.07.2015	eingefügt	OGS 2015, 34